Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/cb7ac704-0d8d-3f47-9f07-6f6cf0f2568f

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe I (TRD 801)
Amtliche Abkürzung	TRD 801
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 801 - Geltungsbereich (1)

Diese TRD gilt für die Werkstoffe, die Herstellung, die Berechnung, die Ausrüstung, die Beheizung, die Kennzeichnung und für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe I entsprechend § 4 (1) DampfkV(1) mit einem Wasserinhalt von höchstens 10 Liter.

Als Wasserinhalt (3) im Sinne dieser TRD gilt

(1) bei Dampfkesseln mit festgesetztem niedrigsten Wasserstand die Wassermenge beim niedrigsten Wasserstand, mindestens jedoch 1/5 der Wassermenge, die der Dampfkessel aufzunehmen Vermag.

(2) bei Dampfkesseln ohne festgesetzten niedrigsten Wasserstand die Wassermenge, die der Dampfkessel aufzunehmen vermag.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(3) Amtl. Anm.: Bei der Bestimmung des Wasserinhalts werden Wasserzuleitungen und Dampf- oder Heißwasserableitungen nicht berücksichtigt.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH